

naten, Betrieben und Einrichtungen erreicht.

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bilden zur Lösung ihrer Aufgaben bei der Wohnraumlenkung *örtliche Wohnungskommissionen*, und zwar auf der Ebene von Wahlkreisen, Wohnbezirken oder Wohngebieten (§67 GöV; §§17-19 WLVO; §§14-16 DB zur WLVO). Die Mitglieder der örtlichen Wohnungskommissionen werden auf Vorschlag der Ausschüsse der Nationalen Front vom jeweiligen Bürgermeister berufen und aberufen. Die Wohnungskommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Es sollen solche Bürger berufen werden, die sich durch hohe Arbeitsmoral, gesellschaftliche Aktivität und menschliche Reife auszeichnen.

Die örtlichen Wohnungskommissionen müssen bei der Lösung ihrer Aufgaben eng mit den ständigen Kommissionen der Volksvertretungen, den gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen, den Vorständen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften, den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front und den Wahlkreisaktiven zusammenwirken. Sie beraten und unterstützen die Ratsmitglieder für Wohnungspolitik in den Städten und Stadtbezirken bzw. die Bürgermeister in den Gemeinden in ihrer Tätigkeit. Die wichtigste Aufgabe der Wohnungskommissionen besteht jedoch darin, den Bürgern die Prinzipien der sozialistischen Wohnungspolitik, die Rechtsvorschriften sowie die Beschlüsse der Volksvertretungen und ihrer Räte auf wohnungspolitischem Gebiet zu erläutern und ihnen bei der Lösung ihrer Wohnungsprobleme zu helfen.

Nach § 18 Abs. 2 WLVO haben die örtlichen Wohnungskommissionen folgende Rechte:

- „- Wohnungsanträge entgegenzunehmen und an den örtlichen Rat zur Entscheidung weiterzuleiten, sie zu überprüfen und Vorschläge hinsichtlich der Einschätzung ihrer Dringlichkeit zu unterbreiten,
- an Wohnungsbegehungen teilzunehmen oder im Auftrage des Fachorgans Wohnungspolitik durchzuführen,
- bei der Erarbeitung, Realisierung und Kontrolle der Wohnraumvergabepläne mitzuwirken ...,
- zur besseren Auslastung des Wohnraumes Bürger auf den Wohnungstausch zu orientieren,
- bei der Aktualisierung der Analysen über

den Wohnungsbestand, seine Belegung und Auslastung mitzuwirken,

- Vorschläge für den Um- und Ausbau sowie die Modernisierung von Wohnraum zu unterbreiten sowie
- bei der Bearbeitung von Eingaben und Rechtsmitteln der Bürger mitzuwirken“.

Die örtlichen Wohnungskommissionen arbeiten nach Arbeitsplänen, die sie mit den Ratsmitgliedern für Wohnungspolitik bzw. den Bürgermeistern abstimmen. Sie führen eigene Sprechstunden durch und sind befugt, an den Sprechstunden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zu Wohnungsfragen teilzunehmen. Den Räten obliegt es, die Qualifizierung der Mitglieder der örtlichen Wohnungskommissionen zu gewährleisten, den Erfahrungsaustausch zwischen ihnen zu organisieren und gute Arbeitsergebnisse in geeigneter Weise zu würdigen. Sie haben dafür zu sorgen, daß die örtlichen Wohnungskommissionen über ihre Aufgaben informiert sind, entsprechende Unterlagen erhalten und daß regelmäßig mit ihnen beraten wird. Vorschläge, Hinweise und Kritiken der örtlichen Wohnungskommissionen haben die Räte zu beantworten und sorgfältig auszuwerten.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der *gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen* als Organe der Betriebsgewerkschaftsleitungen sind in der Richtlinie über die Aufgaben und Arbeitsweise der Wohnungskommissionen der BGL festgelegt.¹⁰ Die gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen unterstützen die Werktätigen der Betriebe bei der Verbesserung ihrer Wohnbedingungen. Sie nehmen u. a. darauf Einfluß, daß die Wohnraumvergabepläne auf der Grundlage der gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernisse und der sozialen Dringlichkeit erarbeitet und Wohnraumreserven durch eine lückenlose und schnelle Erfassung des frei werdenden Wohnraums von Betriebsangehörigen erschlossen werden. Sie fördern den Wohnungstausch zur besseren Auslastung des Wohnungsfonds und ebenso die Initiativen der Werktätigen bei der Modernisierung, Instandsetzung, Instandhaltung sowie beim Um- und Ausbau von Wohnraum.

¹⁰ Vgl. Richtlinie über die Aufgaben und Arbeitsweise der gewerkschaftlichen Wohnungskommission. Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB vom 13.11. 1981, Informationsblatt des FDGB, 1981/6.